

FamilienSportgemeinschaft Lichtkreis Köln e. V.



LKK · Postfach 10 13 03 · 50453 Köln

Gegründet 1924

Wohnwagenordnung

Vorwort

Der Vorstand erlässt gemäß § 4 der Vereinssatzung in Ergänzung zur Geländeordnung diese Wohnwagenordnung.

Die Wohnwagenordnung ist für alle Mitglieder, die einen Standplatz¹ gemietet haben, verpflichtender Handlungsrahmen zur Nutzung, Pflege und Erhaltung der Standplätze und der Wohnwagendörfer.

§1

Standplätze werden auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes und in der Reihenfolge der Warteliste vergeben. Platztauschwünsche haben Vorrang vor Neuvergaben. Ein Anspruch auf Zuteilung oder auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§2

Die Zuteilung erfolgt jeweils für ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, es sei denn, die §§ 14 und 15 kommen zum Zuge.

§3

Die Nutzung des Standplatzes und des Wohnwagens erfolgt im Rahmen der Geländeordnung. Die maximale Gesamtlänge (inkl. Deichsel) der Wohnwagen beträgt 9,50 m. Die maximale Aufbaubreite der Wohnwagen beträgt 2,50 m. Für die vier Stellplätze im Oberdorf O20, O25, O35 und O40 gilt, aufgrund einer Beschränkung durch die Feuerwehr, weiterhin die maximale Aufbaulänge von 6,50 m.

Für Wohnmobile gelten grundsätzlich die gleichen Maße und zusätzlich eine Gewichtsbeschränkung auf 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht.

Die Abwasserentsorgung für Wohnmobile erfolgt in der gleichen Weise, wie die der Wohnwagen. Alle Standplätze für Wohnmobile müssen durch die Mieter mit ölsicheren Unterstellwannen für Motor, Getriebe und Differenzial ausgestattet werden.

Die tatsächliche Größe des auf einem Standplatz abgestellten Wohnwagens muss sich an den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Wohnwagenplatzes so ausrichten, dass eine Gefährdung oder Behinderung von Personen ausgeschlossen ist und das Gesamterscheinungsbild der Wohnwagendörfer nicht negativ beeinträchtigt wird. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Abgestellte Wohnwagen müssen jederzeit ortsveränderlich sein. Wohnmobile müssen zugelassen sein und über eine gültige TÜV-Abnahme verfügen.

¹ Standplatz ist gem. der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen vom 10. November 1982, in der Fassung vom 28. April 2005 die Fläche, auf der Wohnwagen abgestellt werden.

Wohnwagen sind gem. dieser Verordnung alle Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger., die jederzeit ortsveränderlich sind. Wohnmobile sind im Sinne dieser Verordnung auch Wohnwagen.

Die Stadtverwaltung Rösrath hat mit Schreiben vom 8. Januar 2010 auf Anfrage mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der o.a. Verordnung auf den genehmigten Standplätzen unseres Geländes auch Wohnmobile abgestellt werden dürfen.

§4

Für die Nutzung des Standplatzes hat der Mieter die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzte Nutzungsgebühr im voraus zu entrichten.

§5

Die für die Mieter zusätzliche Arbeitsverpflichtung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Gem. § 6 der Geländeordnung obliegt die Pflege der Grünflächen und des Bewuchses der drei Wohnwagendörfer den Mietern der Standplätze der jeweiligen Wohnwagendörfer. Diese Arbeiten werden in eigener Verantwortung der Mieter organisiert. Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes führen, bedürfen der Genehmigung durch die Geländewarte.

§6

Die Mieter haften für alle Schäden, die sich aus dem Fahrbetrieb und der Nutzung des Wohnwagens sowie der Nutzung des Standplatzes und der dazugehörigen Anlagen ergeben. Sie sind verpflichtet, gegen solche Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss und die Einhaltung des Versicherungsvertrages sind dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres durch Vorlage der Prämienquittung unaufgefordert nachzuweisen, es sei denn, der Wohnwagen ist mit gültigem amtlichen Kennzeichen versehen. Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber dem Mieter, weder für den Wohnwagen, noch für dessen Inhalt.

Schäden auf den Rasenflächen müssen, falls solche durch das Befahren mit den Wohnwagen entstehen, durch die Mieter / Verursacher der Schäden umgehend beseitigt werden.

Um sicher zu stellen, dass die Mieter der Standplätze nicht über Gebühr belastet werden, sollten Zufahrt und Abfahrt auf dem Gelände jeweils mittwochs, samstags, sonn- und feiertags nicht in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. An den übrigen Tagen sollte die Anfahrt und Abfahrt nicht in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr morgens erfolgen.

§7

Beim Umgang mit Gas und Strom in den Wohnwagen ist besondere Sorgfalt geboten. Die Flüssiggasanlagen der Wohnwagen sind nach Ablauf von jeweils zwei Jahren durch einen Sachkundigen nach den Vorgaben der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Arbeitsblatt 607 zu prüfen. Nach Änderungen an Flüssiggasanlagen der Wohnwagen ist ebenfalls eine Prüfung vorzunehmen. Über diese Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen sowie eine Prüfplakette sichtbar am Heck des Wohnwagens anzubringen. Wohnwagen mit Flüssiggasanlage, welche keine gültige Prüfung durch die Prüfbescheinigung und die am Heck angebrachte Plakette nachweisen, dürfen auf dem Gelände nicht abgestellt werden. Wegen der zur Verfügung stehenden begrenzten elektrischen Leistung dürfen in den Wohnwagen keine elektrischen Heizgeräte und keine elektrischen Kochplatten betrieben werden.

§8

Elektrischer Strom wird nach Verbrauch abgerechnet. Zusätzlich wird eine jährliche Anschlussgebühr in Höhe von 10,00 € pro Stellplatz erhoben. .

§9

Eine allseitig offene Überdachung, Befestigung oder sonstige Ausstattung des Platzes muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand begonnen werden. Für die Wohnwagen beträgt die maximale Überdachung 27 m², die maximale Bodenversiegelung 32 m². Auf den Standplätzen im Oberdorf werden ausschließlich am Wohnwagen fixierte Schutzdächer genehmigt. Freistehende Schutzdächer sind dort nicht zugelassen. Im Oberdorf dürfen an den Wohnwagen Vorzelte mit einer Tiefe bis zu 1,60 m über die Aufbauhöhe des Wohnwagens angebracht werden. Dabei ist der Mindestabstand von 1,00 m zum benachbarten Wohnwagen einzuhalten. Überdachung und Bodenversiegelung bleiben Eigentum des Mitglieds, müssen aber auf Verlangen des Vorstands in begründeten Fällen entfernt werden. Der Vorstand kann eine Rekultivierung des Platzes fordern.

§10

Für den Betrieb von Fernseh- und Rundfunkgeräten kann unmittelbar am Wohnwagen eine Satellitenschüssel von max. 60 cm Durchmesser angebracht werden. Sofern Fernsehempfang mit den eingebauten Antennen oder unmittelbar am Wohnwagen angebrachten Satellitenschüsseln wegen der Bebauung und / oder der Bepflanzung nicht möglich ist, kann der Vorstand auf Antrag der Mitglieder eine gemeinsame Satellitenanlage, die nicht in unmittelbarer Nähe des Wohnwagen aufgestellt wird, genehmigen. Der Vorstand legt dann im Einzelfall fest, ob eine Satellitenanlage aufgebaut werden darf. Er legt ebenfalls den Platz für diese Anlage fest. Bei seiner Entscheidung stellt der Vorstand sicher, dass eine Beeinträchtigung eines positiven Gesamterscheinungsbildes ausgeschlossen ist. Dem Verein dürfen für den Aufbau und den Betrieb dieser auf Antrag gebilligten Satellitenanlagen keine Kosten und keine Aufwände entstehen.

§11

Abstellboxen hinter dem Wohnwagen dürfen ein Volumen von 2 m³ nicht überschreiten. Es ist jeweils pro Standplatz eine Abstellbox erlaubt. Die Abstellboxen sind so zu platzieren, dass sie harmonisch z. B. durch Einbau in Hügel oder hinter Bepflanzungen in das Gesamtbild des Standplatzes integriert sind. Die Grundfläche der Abstellbox ist bei der maximalen Bodenversiegelung einzurechnen.

§12

Wohnwagen und Standplätze müssen stets einen gepflegten und sauberen Eindruck vermitteln. Das Ablagern unnötiger Gegenstände am und unter dem Wohnwagen ist zu unterlassen. Auf Verlangen des Vorstands hat der Mieter seinen Wohnwagen und seinen Standplatz zu reinigen.

§13

Bei Nichtbenutzung eines Wohnwagens kann der Platz vom Vorstand gekündigt werden. Das bloße Aufstellen eines Wohnwagens gilt nicht als Nutzung. Die Dauer der vorübergehenden Entfernung des Wohnwagens (Urlaub) ist dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen. Während einer solchen Zeit sollte nach Möglichkeit die Benutzung des Platzes durch Gäste möglich sein.

§14

Überlässt der Mieter seinen Wohnwagen einem Dritten zur kurzfristigen Benutzung, so hat er den Vorstand hiervon zu unterrichten. Eine Überlassung zur dauerhaften Nutzung ist von der Genehmigung des Vorstands abhängig.

§15

Dieser Vertrag über die Nutzung eines Standplatzes kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zu jedem Monatsersten gekündigt werden. Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins kann der Vorstand fristlos kündigen.

§ 16

Der Vertrag über die Nutzung eines Standplatzes erlischt automatisch mit Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Er kann mit den Erben fortgesetzt werden, sofern diese dem Verein angehören.

§ 17

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Wohnwagenordnung haben auf Anweisung des Vorstandes zwei Vorstandsmitglieder das Recht, gemeinsam mit dem Besitzer / der Besitzerin des Wohnwagens den Wohnwagen zu betreten.

§ 18

Jeder Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Wohnwagenordnung.

Köln, 01. November 2022

Michael Schneider, 1. Vorsitzender Familiensportgemeinschaft Lichtkreis Köln e.V.